

Förderrichtlinien für Gemeinschaftsgartenprojekte

Förderanträge können nur von gemeinnützigen Einrichtungen gestellt werden und müssen mit einer Kurzbeschreibung des Gartenprojekts bzw. des Vorhabens versehen sein.

Die anstiftung fördert Partizipation über produktives Tätigsein. Grundvoraussetzung für die Förderung ist, dass die GärtnerInnen möglichst von Anfang an an der Projektplanung beteiligt werden.

Eine Förderung erfolgt zudem nur, wenn weder Kunstdünger noch Pestizide verwendet werden.

1. Mindestinhalt des Projektantrags

Der Antrag ist formlos und muss mindestens Angaben des Projektträgers über Inhalt, Maßnahmen, Kosten- und Zeitplanung sowie die 22-stellige IBAN-Bankverbindung des antragstellenden Trägers enthalten. Die eigentliche Projektbeschreibung **sollte drei DIN A4-Seiten nicht überschreiten (bitte ohne Fotos!)**. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt nur an Träger, die ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO sind. Dabei ist kurz darzulegen, welche Ziele mit dem Projekt verbunden sind. Die Projektträger müssen eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten. Dem Antrag ist eine Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids beizufügen. Die Antragsunterlagen sind ausschließlich per E-Mail einzureichen.

2. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Sachkosten wie

- Gartengeräte sowie Pflanzen, Samen und Erde
Wir fördern ausschließlich den Kauf von torffreier Erde sowie Saatgut von samenfesten Sorten!
- Material für handwerkliche Aktivitäten
- Reisekostenzuschüsse

Nicht förderfähig sind u.a.

- der Erwerb von Grundstücken
- extern vergebene Bauvorhaben
- Dienstleistungen
- Betriebskosten
- Personalkosten
- Transportkosten

3. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen geleistet. Alle zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden. Immobiler Investitionen (z.B. Bau eines Brunnens) müssen gemäß dem Förderzweck mindestens fünf Jahre lang genutzt werden. Die Gegenstände sind zu inventarisieren. Die Projektträger dürfen die erworbenen Gegenstände nur mit Zustimmung der anstiftung verkaufen oder einer anderen Verwendung zuführen.

4. Abrechnung und Mitteilungspflicht des Projektträgers

Unmittelbar nach Erhalt des Förderbetrags schickt der Verein der anstiftung eine Zuwendungsbestätigung zu. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen kurzen Sachbericht nachzuweisen. Die Belege verbleiben bei dem Projektträger. Der Nachweis muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes vorliegen. Im Sachbericht ist konkret darzustellen, welche Maßnahmen durchgeführt und welche Erfolge erzielt wurden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die anstiftung freut sich, wenn das Projekt bzw. der Projektträger in seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung mit Logo und Schriftzug der anstiftung hinweist und ebenso auf der/den eigenen Website(s).